DER LANDRAT

Kreis Recklinghausen

Vorlage Nr.:	2026/146

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beratungsfolge	Erstellt durch	Sitzung am
Ausschuss für Landwirtschaft, Bauen und Mobilität	Frau Dudler	11.11.2026
Kreisausschuss	Frau Dudler	23.11.2026
Kreistag	Frau Dudler	01.12.2026

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen - Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2027

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushalten sowie der Wertstoffe für das Jahr 2027 auf 203,05 €/t festzusetzen (Anlage 1).

2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2027 eine Gebühr in Höhe von 176,- €/t festgesetzt.

3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 98,57 €/t für das Jahr 2027 festgesetzt.

4. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 58,65 €/t für das Jahr 2027 festgesetzt.

5. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2027 auf 26,50 €/t festgesetzt.

6. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 5 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.

7. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2027 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Klimpel
Landrat

Schad
Kreisdirektor

<u>Darstellung des Sachverhaltes</u>:

1. Allgemeine Grundlagen der Gebührenkalkulation

Grundlage für die Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2027 sind die von den kreisangehörigen Städten gemeldeten Abfallmengen bzw. die anhand der Einwohnerzahlen ermittelten Wertstoffmengen. Darüber hinaus werden die für die Beseitigung und Verwertung der jeweiligen Abfallfraktion anfallenden Kosten berücksichtigt.
Die Kosten werden maßgeblich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt.

Eine wesentliche Kostenentwicklung ergibt sich aus der seit dem 1. Januar 2024 bestehenden CO_2-Bepreisung der Abfallverbrennung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Diese wirkt sich unmittelbar kostensteigernd auf die thermische Behandlung der Abfallmengen aus und ist durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband nicht zu beeinflussen.

Da mit einer weiteren Steigerung der CO_2-Zertifikatspreise zu rechnen ist, werden der EKOCity Mischpreis und die BEHG-Abgabe seit dem 1. Januar 2024 getrennt ausgewiesen. Dadurch soll die Entwicklung der einzelnen Kostenbestandteile transparent dargestellt werden.

2. Entsorgungskosten für Restabfall, Sperrmüll, Problemabfälle und Wertstoffe

2.1 Der EKOCity-Mischpreis

Der EKOCity-Mischpreis einschl. der Verbandsabgabe steigt gegenüber dem Vorjahr von **129,06 €/t (netto) auf 134,53 €/t (netto)**. Das entspricht einer Steigerung von **5,47 €/t bzw. 4,2 %**.
Der entsprechende Entsorgungsbeitrag steigt brutto von **153,86 €/t auf 160,36 €/t** und damit um **6,50 €/t.**

Die Kostensteigerung ist insbesondere auf höhere Aufwendungen der drei Anlagen zurückzuführen. Hierzu zählen unter anderem Kosten für Instandhaltungen, Investitionen, Versicherungen und Personal.

Ein Teil dieser Kostensteigerungen kann durch andere Kalkulationsfaktoren aufgefangen werden. Kostenmindernd wirken sich insbesondere die Stromerlöse der Verbrennungsanlagen aus, die an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband weitergeleitet werden.

2.2 BEHG-Abgabe - CO_2-Zertifikatspreise

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Verbrennung von Abfällen in das Emissionshandelssystem zur Bepreisung der CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen.

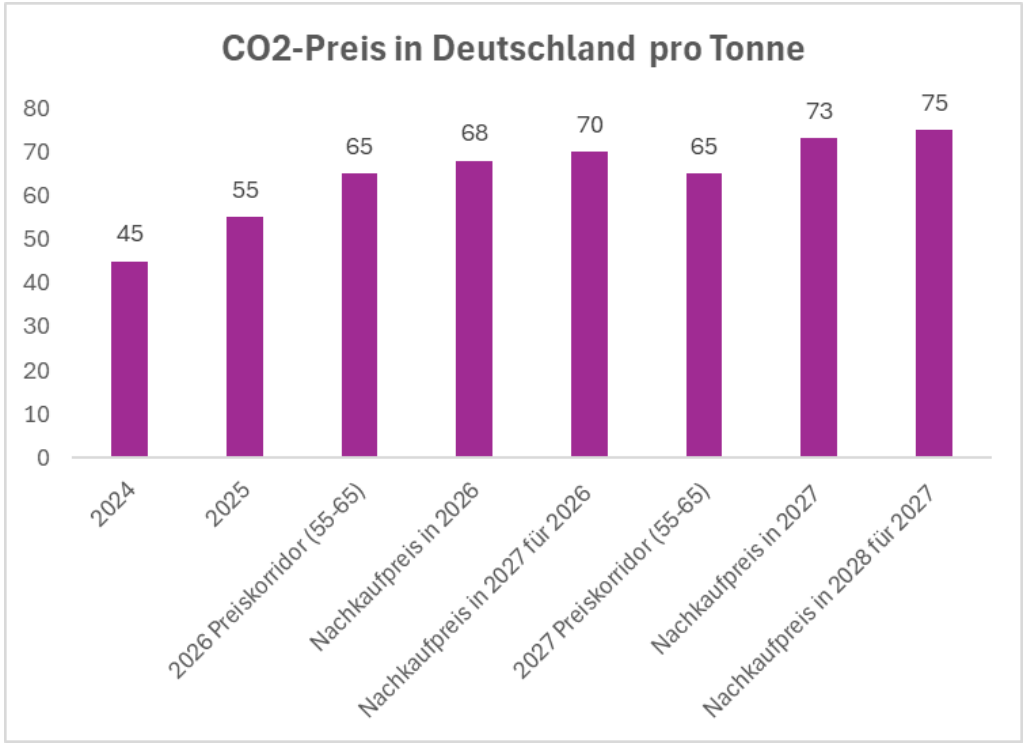
Für die Jahre 2024 und 2025 war der Preis der Emissionszertifikate als Festpreis festgelegt. Im Jahr 2026 wurden die Emissionszertifikate in einem Preiskorridor von 55,- €/t CO_2 bis 65,- €/t CO_2 versteigert. Dieser Preiskorridor ist auch für 2027 vorgesehen.

Für Nachkaufmengen gelten erhöhte Preise. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2026, in dem die Zertifikate bei den Auktionen zum oberen Grenzpreis veräußert wurden und zusätzliche Mengen zu höheren Preisen nachgekauft werden müssen, wird in der Kalkulation des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes für 2027 vorsorglich ein Zertifikatspreis von 70,00 €/t CO_2 zugrunde gelegt.

Auf die CO2-Abgabe fällt zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % an.

In der endgültigen Beitragsberechnung für das Jahr 2027 wird der Beitragssatz, der aus dem Erwerb der CO_2-Zertifikate resultiert, anhand der tatsächlichen Anlieferungsmengen und der Abfallzusammensetzung abschließend berechnet.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Bepreisung der CO_2-Emissionen:



Für die verschiedenen Abfallarten gelten unterschiedliche Emissionsfaktoren. Grundlage hierfür sind die entsprechenden Vorgaben der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030). Für insgesamt 30 Abfallarten sind in acht Obergruppen Ausgangsdaten hinterlegt, anhand derer die jeweiligen CO_2-Zertifikatspreise pro Tonne Abfall ermittelt werden können.

		CO^2 **Abgabe in €/t**			
		2027	**2026**	**2025**	**2024**
1	Leichtverpackungen Sortierreste	72,28	67,12	56,8	41,31
2	Gewerbeabfall	42,25	39,23	33,19	24,14
3	Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	33,22	30,84	26,1	18,89
4	Restabfall	28,13	26,12	22,1	16,07
5	Sperrmüll	38,11	35,38	29,94	21,77
6 a	Altholz AI, AII	4,55	4,23	3,58	
6 b	Altholz AIII, AIV PCB	9,1	8,45	7,15	5,2
7	Klärschlamm	0	0	0	0
8	alle übrigen Abfallschlüssel	66,43	61,69	52,2	37,96

Für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind insbesondere die Abfallarten Restabfall, Sperrmüll und Sortierreste aus der Abfallbehandlung relevant. Darüber hinaus enthalten die Anlieferungen der Kommunen weitere Siedlungsabfälle, die teilweise mit höheren Zertifikatskosten verbunden sind.

Auf Grundlage der Mengenmeldungen, analysierten Zusammensetzung der Abfallströme der Gebietskörperschaften sowie der Direktanlieferungen (Basis Abfallbilanz 2025), wird ein durchschnittlicher CO_2-Zertifikatspreis pro Tonne Abfall ermittelt. Die endgültige Abrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Mengen und Zusammensetzung.

Ab 2028 sollen die Zertifikate frei gehandelt werden. Dies dürfte zu einer weiteren Erhöhung und zugleich zu einer erschwerten Prognose der CO_2-Kosten führen. Eine verlässliche Gebührenkalkulation würde dadurch erschwert.

Der kalkulierte durchschnittliche Beitrag zur Deckung der durch die CO_2 Abgabe entstehenden Kosten beträgt im Jahr 2027 **brutto 33,38 €/t** (Vorjahr 30,73 €/t). Er steigt somit um 2,65 €/t an.

2.3 EKOCity Gesamtbeitragssatz und Auswirkungen auf die Entsorgungskosten des Kreises

Der endgültige **Gesamtbeitrag**, der von den Mitgliedskörperschaften an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu zahlen ist, beträgt **193,74 €/t.** Das bedeutet eine **Preissteigerung von 9,15 €/t bzw. 5,00 %.**

Im Jahr 2027 muss der Kreis Recklinghausen voraussichtlich rund **31,6 Mio. €** für die Verwertung der Restabfälle und des Sperrmülls an den Abfallwirtschaftsverband leisten.

Davon entfallen rund **5,4 Mio. €** auf die CO_2 Abgabe. Dies entspricht einem Anteil von etwa **17,23 %** an den Gesamtkosten. Der Anteil wird perspektivisch weiter steigen.

Die CO_2- Bepreisung wirkt sich darüber hinaus auch auf weitere Abfallfraktionen und Sortierreste aus, die aufgrund fehlender oder eingeschränkter stofflicher Verwertungsmöglichkeiten thermisch behandelt werden müssen. Hierzu zählen beispielsweise Sonderabfälle, Altholz und Sortierreste aus der Wertstofftonne.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2027 betragen **202,81 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um **9,42 €/t (4,87 %),** in erster Linie bedingt durch die höheren Entsorgungskosten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbands sowie gestiegener Kosten der Verwertung der übrigen Abfallfraktionen.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten für die Jahre 2025 bis 2027 ist in der Anlage 2 dargestellt.

2.4 Gebühr für unsortierten Sperrmüll

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag im Jahr 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine geringere Gebühr zu erheben.

Mit dieser Anreizgebühr sollen insbesondere die stoffliche Verwertung gefördert und gleichzeitig die Auslastung des EKOCity Centers gestärkt werden. Eine bessere Auslastung der Anlage trägt wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband bei.

Die Anreizfunktion wird durch die CO_2 Abgabe zusätzlich verstärkt, da unmittelbar thermisch verwerteter Sperrmüll mit einer höheren Abgabe belastet wird, als die mengenmäßig viel geringeren Sortierreste aus dem ECC.

Die bisherige Anreizfunktion soll deshalb beibehalten werden. Für das Jahr 2027 wird vorgeschlagen, die Gebühr in vergleichbarer Relation zur Restmüllgebühr wie in den Vorjahren auf **176,00 €/t** festzusetzen

2.5 Gebühr für Wertstoffe

Bereits in den Vorjahren wurde die Verwertung der Wertstoffe mit denselben Gebühren belegt wie der Restabfall und die Problemabfälle aus Haushalten. Die Sortierung und Verwertung der Wertstofftonne ist kostenintensiv und wird durch die der CO_2 -Bepreisung zusätzlich belastet. Auf eine gesonderte Subventionierung über die Gebühr soll daher weiterhin verzichtet werden.

2.6 Gebührenrücklage

Zum 31.Dezember 2025 weist die Gebührenrücklage einen Bestand von **2.847.404,63 €** aus.

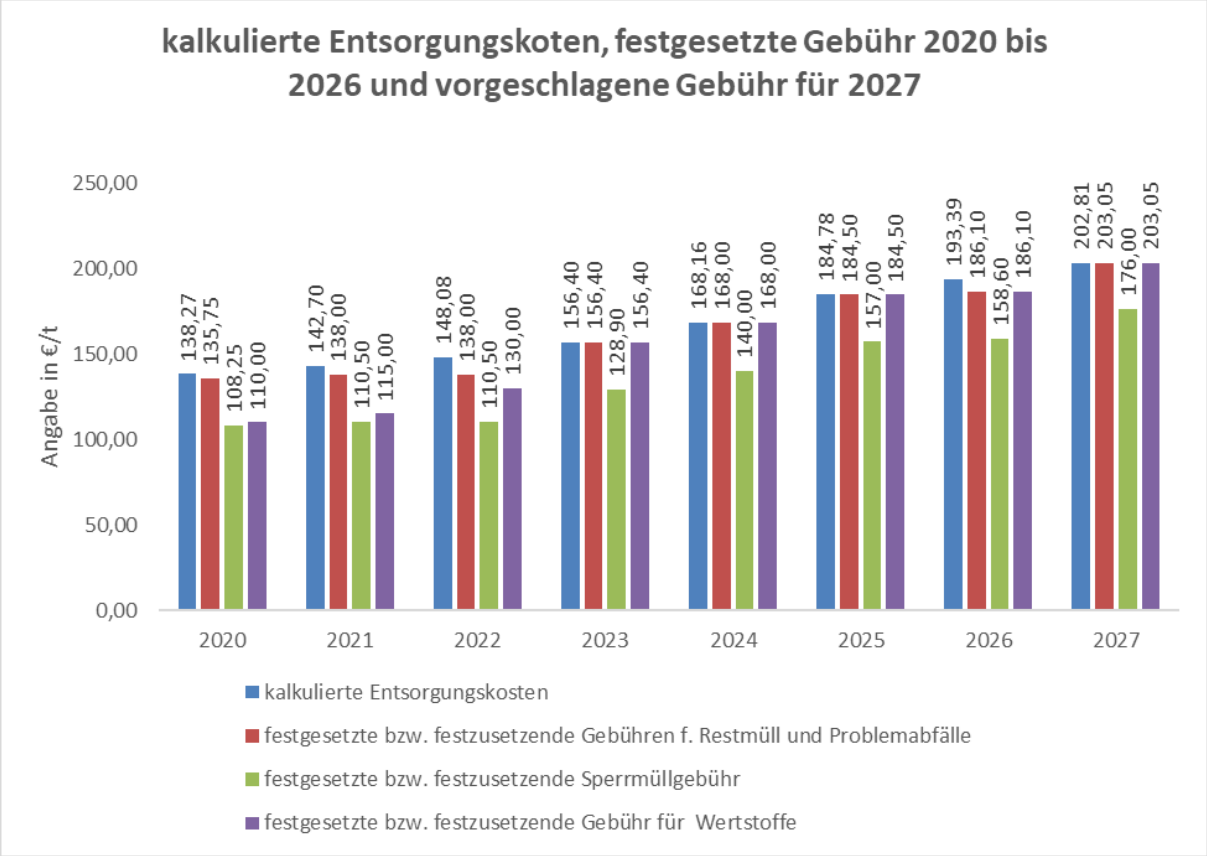
In diesem Betrag sind enthalten:

- eine geplante Entnahme zur Stützung der Gebühr für das Jahr 2026 in Höhe von **1,8 Mio. €** sowie
- der Jahresüberschuss 2025 in Höhe von **505.500,00 €.**

Der Jahresüberschuss 2025 soll unmittelbar wieder ausgeglichen werden und in die Gebührenberechnung des Jahres 2027 einfließen.

Durch die Berücksichtigung der vorgesehenen Rücklagenentnahme kann eine Gebühr in Höhe von **203,05 €/t** realisiert werden.

Die Einzelheiten der Gebührenkalkulation sind in Anlage 1 dargestellt.



3. Gebühr für die Verwertung von Bioabfällen

Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen.

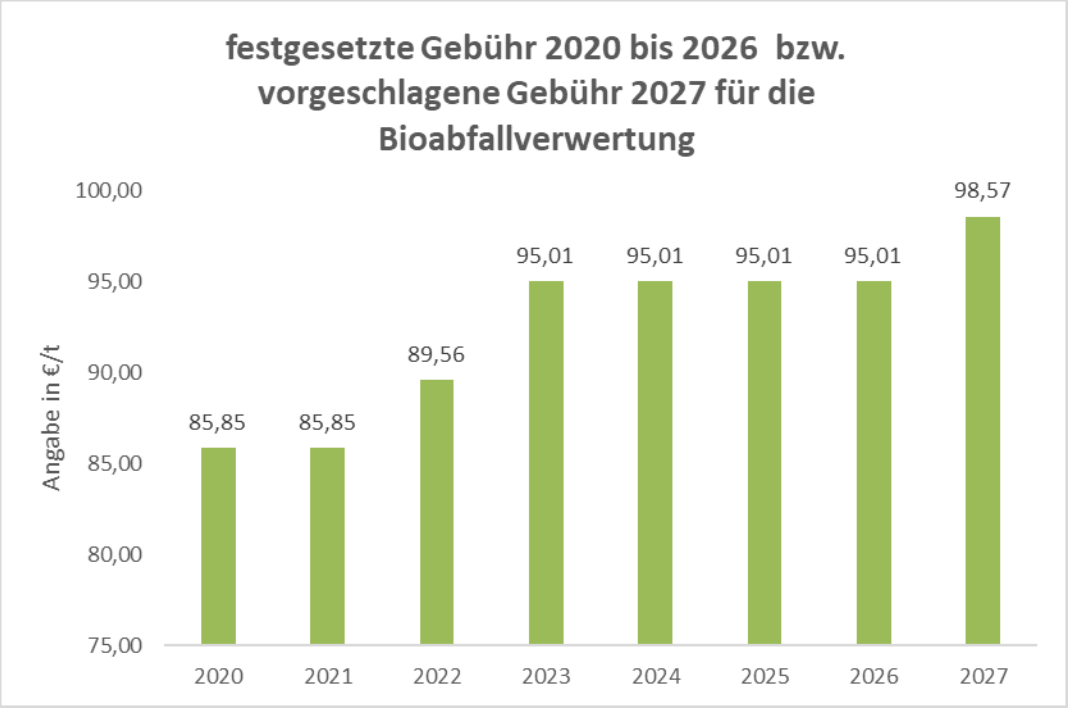
Im September/Oktober 2024 haben die Kreise Borken und Recklinghausen beschlossen, diese Kooperation auch für die nächsten 15 Jahre fortzuführen.

Für das Jahr 2026 konnten die Kosten für die Bioabfallverwertung durch den Kreis Borken bzw. die kreiseigene Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (egw) stabil gehalten werden.

Aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, insbesondere gestiegener Personal-, Energie-, und Anlagenkosten müssen die Preise für die Verwertung der Bioabfälle im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preisanpassungsmöglichkeiten angehoben werden.

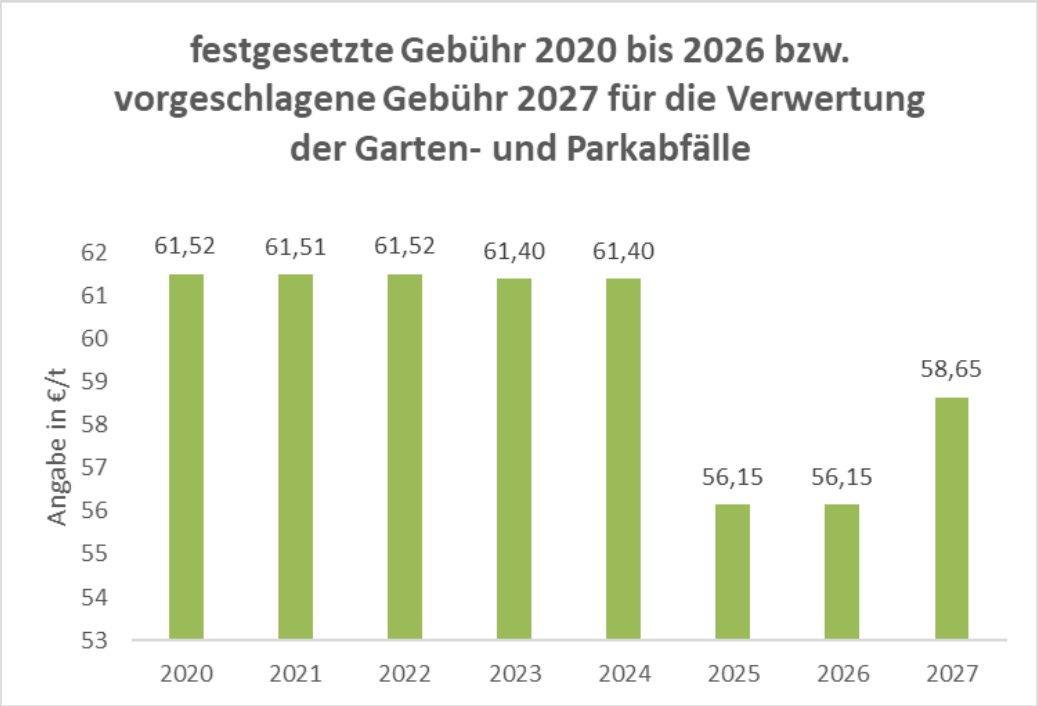
Die Kosten für die Bioabfallverwertung steigen von **95,01 €/t auf 98,57 €/t**. Das entspricht einer Steigerung von **3,56 €/t bzw. 3,75 %.**

Die Gebühr für die Verwertung der Bioabfälle ist daher für das Jahr 2027 entsprechend den entstehenden Kosten auf **98,57 €/t** festzusetzen.



4. Gebühr für die Verwertung von Garten- und Parkabfällen

Seit 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine gesonderte Gebühr erhoben. Hintergrund sind unterschiedliche Verwertungswege und damit verbundene unterschiedliche Kosten bzw. Preise der jeweiligen Vertragspartner.
Die Gebührenkalkulation basiert auf den von den kreisangehörigen Städten für das Jahr 2027 gemeldeten Mengen.
Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten.
Aufgrund vertraglicher Preisanpassungen steigen die Verwertungskosten für das Jahr 2027 auf **58,65 €/t** (Vorjahr: 56,15 €/t). Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle ist in dieser Höhe festzusetzen und steigt somit um 2,50 €/t im Vergleich zum Vorjahr.



5. Gebühr für die Verwertung von Altpapier (PPK)

Auch die Verwertung des Altpapiers (PPK) unterliegt aufgrund vertraglich vereinbarter Preisanpassungen einer Kosten- und damit Gebührensteigerung.

Für die Übernahme und den Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen dem Kreis Recklinghausen im Jahr 2027 Kosten von **26,50 €/t**. Im Vorjahr lagen die Kosten bei 25,38 €/t.

Die Gebühr ist entsprechend anzupassen.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer erfolgt, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen. Die Vergütung wird monatlich ermittelt und an die kreisangehörigen Städte ausgezahlt.

6. Änderung der Gebührensatzung

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 5 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

7. Entgelte für sonstige getrennt angelieferte Abfälle

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt durch die Anlagenbetreiber gegenüber den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen bestehen mit den jeweiligen Auftragnehmern.

Für das Jahr 2027 erhöhen sich die Entgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Preisanpassung um 4,48 %.
Die sich daraus ergebenden Entgelte sind in Anlage 4 dargestellt.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?		☒ Ja	☐ Nein
Falls „ja“, sind außerdem folgende Angaben zu machen:			
Für die Beschlussumsetzung sind im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:			45.000.000,00 €
Für die Beschlussumsetzung sind in den folgenden Jahren (Summe der mittelfristigen Finanzplanung) veranschlagt:			45.000.000,00 €
Nicht veranschlagte Haushaltsmittel werden auf Basis dieses Beschlusses in folgender Höhe zusätzlich bereitgestellt bzw. zukünftig eingeplant:			0,00 €
☒ konsumtive Ausgabe	☐ Investition	☐ konsumtive Ausgabe und Investition	
Unmittelbar kreisumlage- bzw. ergebniswirksam sind:			0,00 €
Weitere textliche Ergänzungen: Gebührenrechnende Einrichtungen			

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen drittmittelfinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Durch die Verwertung von Abfällen werden CO2-Emissionen gesenkt, Ressourcen geschont und somit den Zielen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen.		